

Quellen: LRA alte Rechnungsbücher (Preise für Wild 1780–1839; Rindfleischpreise 1838–1888).

LRA L 2–14; LB Fritz (1784); LRA NR 58/2: «Liechtensteiner Landeszeitung», Jg. 2. u. 3 (1864 u. 1865). LRA 1917/Nr. 4254 SF Gehaltsregulierung. Werkowitsch, Vorarlberg, S. 86 f.

### *Anhang Nr. 64*

«Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein und Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hannoveranischen Guelphen-Ordens u. u. u.

Die in Unserem souveränen Fürstenthume bestehenden, den Gemeinden, besonderen Genossenschaften oder einzelnen Bürgern gehörigen Waldungen sind im Laufe der Zeit durch Ausserachtlassung aller Cultivirung, durch Einhütung einer unverhältnismässig grossen Anzahl Viehes und insbesondere der dem jungen Nachwuchse höchst schädlichen Ziegen und Schafe, so wie durch stattgefundenen Überholzungen der Art im Ertrage herabgekommen, dass das Bedürfnis des Landes an Bau- und Brennholz kaum mehr nachhaltig gesichert erscheint.

In Erwägung, dass zum allgemeinen Wohle diesem Übelstande thätigst entgegen gewirkt und durch geregelte Behandlung der Waldungen deren Wiederverjüngung zu erzielen, so wie durch umsichtige und sparsame Benützung der schon herangewachsenen Gehölze die Nachkommenschaft vor Holz-mangel zu sichern gestrebt werden muss: haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge vorliegende den allseitig erwogenen Landesverhältnissen angemessene Waldordnung zu erlassen beschlossen, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Gesetzeskraft zu treten hat, und durch welche die Waldordnung vom 2. Sept. 1732 und alle bisherigen ihr widerstreitenden Gemeindegesetzungen, Übungen und Gewohnheiten hiemit ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft werden.

#### I. Abschnitt.

##### *Von der öffentlichen Aufsicht über die Waldungen.*

###### §. 1.

Die Oberaufsicht über alle in Unserem Fürstenthume gelegenen, den Gemeinden, besonderen Genossenschaften oder einzelnen Bürgern gehörigen Waldungen und deren Behandlung nach den Vorschriften dieser Waldordnung steht dem Oberamte zu.

###### §. 2.

Das fürstliche Waldamt ist zur unmittelbaren Leitung der forstmässi-